Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 32 (1956-1957)

Heft: 4

Artikel: Die Rolle des christlichen Antimilitarismus

Autor: Zopfi, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 209, Basel. Telephon (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats **4** XXXII. Jahrgang **31. Oktober 1956**

Die Rolle des christlichen Antimilitarismus

Von Wm. Hans Zopfi, Zürich

Den Vorsitz im Aktionskomitee für die zweite Initiative Chevallier bekleidet, wie man allgemein weiß, ein religiös-sozialer Pfarrer in Zürich, der über seine antimilitaristischen Ideen schon seit mehr als dreißig Jahren keine Zweifel bestehen ließ. Antimilitaristische Pfarrherren der welschen und deutschen Schweiz sind seine eifrigen Mitarbeiter.

Es ist sicher, daß sowohl in den evangelischen Freikirchen als besonders auch in evangelischen Landes- und Staatskirchen der Schweiz antimilitaristische Tendenzen mächtig sind, keineswegs etwa als Folge der großen kriegerischen Ereignisse des 20. Jahrhunderts. Vielmehr ist der kirchliche Pazifismus und Antimilitarismus, der bis zur Verneinung der Treuepflicht gegenüber dem Staate geht, eine Folge der Reformation der Kirche im 16. Jahrhundert. Denn zwischen dem Radikalismus der ersten reformatorischen Sekten, vor allem der Wiedertäufer, bis zu diesem religiösen Antimilitarismus und zur Staatsfeindschaft des pazifistischen Christentums von heute geht eine ungebrochene Verbindungslinie. Der radikale Bruch mit der alten Kirche und der Uebergang zum allgemeinen Priestertum und zum ungebrochenen religiösen Individualismus mußte schon früh im Protestantismus ganz allgemein die anarchistische Komponente stark in Erscheinung treten lassen.

In der Bibel findet man Worte, die den Bürger verpflichten zur Staatstreue, aber auch Worte, die ihm das Recht einzuräumen scheinen, «das Tier aus dem Abgrund» (den Staat) zu verabscheuen, den Wehrdienst abzulehnen, weil man «Gott mehr gehorchen soll als den Menschen». Mit dem Namen Leonhard Ragaz verbindet sich für uns eine hohe Zeit des religiösen Antimilitarismus in unserem Lande. Wir hatten schon vor dem Ersten Weltkrieg Militärdienstverweigerer, die die erste Bürgerpflicht ablehnten aus religiösen Gründen. Diese erste Welle des religiösen Antimilitarismus machte sich bis in die gefährliche Zeit des Ersten Weltkrieges hinein bemerkbar, und dieser Antimilitarismus ist auch heute wieder bereit, der rußlandhörigen Partei in unserem Lande aus religiöser Ueberzeugung heraus Helferdienste zu leisten.

Den religiösen Pazifismus und Antimilitarismus in radikaler Ausprägung können wir aber schon im 16. Jahrhundert im evangelischen Zürich feststellen, vor allem im zürcherischen Landvolk. Es war kein aktiver Antimilitarismus moderner Prägung, sondern mehr eine latente Staatsfeindschaft, eine Wehrmüdigkeit, ein militärischer Defaitismus, der allerdings noch andere und starke Wurzeln hatte als im religiösen Individualismus. Gegen das Militärwesen an sich machten diese religiösen Pazifisten nicht Front, sie blieben passiv, erfüllten schlecht und recht im Frieden ihre Bürgerpflicht, aber ohne jede Begeisterung. Vom kriegerisch-militärischen Geiste der Söldneraristokratien der Innerschweiz mit ihren revolutionären Landsgemeinden, der auch das bernische Landvolk unter seiner staatsbewußten und soldatischen Aristokratie beherrschte (die Wiedertäufer mit ihrem radikalen Antimilitarismus und ihrer radikalen Staatsfeindschaft blieben außerhalb der Volksgemeinschaft), war das zürcherische Landvolk unbeeinflußt geblieben. Die tatsächliche Stärke dieses religiösen Pazifismus im alten Stil trat sowohl in den beiden Kappelerkriegen als auch in den beiden Villmergerkriegen, besonders aber beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft deutlich in Erscheinung. Es zeigte sich auch darin, daß die Abneigung gegen den fremden Solddienst im zürcherischen Landvolk seit der Reformation sich immer deutlicher manifestierte; es war dies überdies eine Folge des wirtschaftlichen Aufschwunges der Landschaft und der Stadt, die wiederum die Folge der entschiedenen Hinwendung der Geister zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit war. (Denn die Verbindung der strengen und entschiedenen Formen des Protestantismus, denken wir hier an den Calvinismus, mit der kaufmännischen industriellen Tüchtigkeit ist unbestreitbar.) Die Form des religiösen Antimilitarismus, wie er sich äußert in Verbindung mit der Initiative Chevallier, ist nur verständlich als Ausfluß einer latenten Staatsfeindschaft. Es ist allerdings möglich, daß, wenn dieser extreme Flügel des Protestantismus seine Auffassung vom «Wächteramt der Kirche» durchsetzen und damit in unserer Zeit eine Theokratie verwirklichen könnte, der radikale Antimilitarismus christlicher Observanz verschwinden würde. Solange und soweit aber der christliche Pazifismus eine Aeußerung der ewigen Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser, d. h. zwischen dem Staate und einer grundsätzlich alle Lebensgebiete beherrschenden Kirche, ist, die, ohne die Klugheit der alten Kirche, im engen Kreise schon den Staat «in seine Schranken weist», wird die Auseinandersetzung zwischen dem religiösen Pazifismus und der Staatsraison bestehen bleiben. Niemand bestreitet den Dienern am Wort das Recht, zum Frieden zu mahnen, zum Frieden innerhalb des Volkes und innerhalb der Völker. Niemand verlangt, vor allem nicht im säkularisierten Staate, vom Diener des Wortes, daß er die Friedenspflichten des Evangeliums vergißt. Aber er muß, nach unserer Bundesverfassung, dem Staate geben, was dem Staate gehört, denn diese Rechtsordnung gestattet die Ausübung religiöser Pflichten nur insofern und insoweit, als damit staatsbürgerliche Pflichten nicht verletzt werden. Wer die erste staatsbürgerliche Pflicht, die Verteidigung des Landes, gegebenenfalls mit den Waffen und unter Einsetzung seines Lebens, ablehnt, schließt sich selbst aus dieser Rechtsgemeinschaft aus, gleich wie irgendein anderer Anarchist. Mit diesem Anarchismus gibt es keine Kompromisse zu schließen. Sobald die Ablehnung des Wehrdienstes religiös begründet wird, hört die Diskussion auf. Mit Glaubensansichten kann nur auf der Ebene des Glaubens gefochten werden. Der Staat aber ist ein Gebilde des menschlichen Rechtes und der menschlichen Vernunft, er lebt *aus seinen* Lebensgesetzen und auf Grund *seines* Lebensrechtes.